

**Anordnung
über die Durchführung des Planes
der Berufsausbildung 1953.**

Vom 13. Dezember 1952

Eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus ist die Heranbildung qualifizierter junger Facharbeiter. Im Plan der Berufsausbildung 1953 ist die berufliche Ausbildung der Jugendlichen nach dem Facharbeiterbedarf festgesetzt. Die Erfüllung dieses Planes ist eine wichtige Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1953.

Die Betriebe, die für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung verantwortlich sind, müssen durch die staatlichen Verwaltungsorgane angeleitet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Mitarbeit der Grundschulen.

Die Aufklärung der Schulabgänger durch die Direktoren, Klassenleiter, Pionierleiter und Elternbeiräte trägt dazu bei, die Berufsfindung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung zu unterstützen.

Die demokratischen Massenorganisationen haben die Aufgabe, zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung beizutragen und die Masseninitiative der Bevölkerung zu entwickeln, die zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung vorhanden sein muß.

§ 1

Termin der Planerfüllung

Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge für die im Plan 1953 festgelegten Berufe hat bis zum „Tage des einheitlichen Lehrbeginns“ am 1. September 1953 zu erfolgen. Die Erfüllung dieses Termins ist die Voraussetzung für den planmäßigen Beginn des Lehrjahres in den Berufsschulen und Betrieben sowie für den pünktlichen und gleichmäßigen Verlauf der theoretischen und praktischen Berufsausbildung.

§ 2

Planerfüllung nach Schwerpunkten

(1) Die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung hat entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufe nach zwei Schwerpunkten zu erfolgen.

a) **Schwerpunkt I**

Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch die volkseigenen, genossenschaftlichen, handwerklichen und privaten Industriebetriebe des Schwerpunktes I erfolgt ab 2. Januar 1953. Es ist streng darauf zu achten, daß die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den volkseigenen Betrieben gewährleistet sein muß und vorrangig erfolgt. Dies trifft besonders für die Kreise zu, in denen das Angebot an Lehrstellen größer ist als die Zahl der Schulabgänger.

Zum Schwerpunkt I gehören folgende Berufe in den angeführten Berufsgruppen bzw. Berufsordnungen:

Berufsgruppe	Berufsordnung	Berufe
21	211	alle Berufe der Berufsgruppe Bergmännische Berufe
24	241	alle Berufe der Berufsordnung Maurer
22	225	alle Berufe der Berufsgruppe Steine- und Erdenaufbereiter
	226	Betonfacharbeiter
	227	alle Berufe der Berufsordnung Brannsteinhersteller
24	242	alle Berufe der Berufsordnung Betonbauer
	243	alle Berufe der Berufsordnung Hochbauebenenberufe
	244	alle Berufe der Berufsordnung Straßenbauer
	245	alle Berufe der Berufsordnung Tiefbauer
	247/1	Stukkateur
25/26	251	alle Berufe der Berufsordnung Metallerzeuger
	252	alle Berufe der Berufsordnung Walzer und verwandte Berufe
	253	alle Berufe der Berufsordnung Formgießer
25/26	254	Härter
	255	alle Berufe der Berufsordnung Schmiede
25/26	261	alle Berufe der Berufsordnung Metallverbinder
	262	alle Berufe der Berufsordnung Drahtverformer
	269	alle Berufe der Berufsordnung Metalloberflächenveredler
23	233	alle Berufe der Berufsordnung Glasverformer
11	111/2	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau
	113/4	Landwirtschaftlicher Traktorist Facharbeiter für Rinderzucht Facharbeiter für Schweinezucht
12	121	Forstfacharbeiter
	123	alle Berufe der Berufsordnung Fischereiberufe
32	321	alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und -Verarbeiter
	322	
36	361/1	Gerber
28	2811/06	Kunstfaserfacharbeiter (Chemie)
	282	alle Berufe der Berufsordnung Chemiesonderfacharbeiter
34/35	342	alle Berufe der Berufsordnung Spinner
	344	alle Berufe der Berufsordnung Weber
	345	alle Berufe der Berufsordnung Wirker und Stricker
	354	Textildrucker und Textilfärber

(Anmerkung: Im Jahre 1953 erscheinen erstmalig im Schwerpunkt I die Berufe der Berufsordnung Spinner, Weber, Wirker und Stricker, Textildrucker und Textilfärber. Diese Berufe wurden deshalb in den Schwerpunkt I aufgenommen, weil es sich zum Teil um neugeschaffene Lehrberufe handelt, die noch wenig unter der Bevölkerung bekannt sind. Die Werbung für diese Berufe darf nur durch die volkseigenen Textilbetriebe im Schwerpunkt I erfolgen.)

Außerdem Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen in allen Betrieben mit folgender Produktionsrichtung: